



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 22 der öffentlichen Sitzung am 9. September 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-21-0004

§ 2b UStG - Verlängerung des Optionszeitraum bis 31.12.2022

Beschluss Nr. 0238

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) § 27 Abs. 22a neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurde, wonach der Übergangszeitraum zur Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert wurde.
2. Es wird beschlossen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden von diesem verlängerten Übergangszeitraum Gebrauch macht und die gesetzlichen Vorgaben des § 2b UStG dementsprechend bis spätestens 31. Dezember 2022 in die Praxis umsetzt und ein Steuerkontrollsystem für die Stadt einrichtet (Änderung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0421 vom 17.11.2016 zur SV 16-V-21-0003).

(antragsgemäß Magistrat 25.08.2020 BP 0569)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2020

Belz
Vorsitzender